



# Stadt Großalmerode

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-102/2021</b>	
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzabteilung
Datum	05.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	27.05.2021	beschließend

## **Betreff:**

### **Wahl der Mitglieder für die Städtepartnerschaftskommission**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Mitglieder in die Städtepartnerschaftskommission:

<b>Name</b>	
Finn Thomsen	<i>Bürgermeister</i>
	<i>- Fraktion</i>
	<i>- Fraktion</i>
	<i>- Fraktion</i>
	<i>- Fraktion</i>
	<i>- Fraktion</i>
Markus Tobi-Anacker	<i>Stp.-Verein</i>
Dirk Möller	<i>Stp.-Verein</i>
Jutta Fischer-Krause	<i>Stp.-Verein</i>
Ralf Hohn (Vertreter Musikzug)	<i>Stp.-Verein</i>
Jürgen Baumann (Vertreter FCG)	<i>Stp.-Verein</i>
- unbesetzt -	<i>Stp.-Verein</i>

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Pro Sitzungstermin entstehen Kosten in Höhe von ca. 200 Euro für Sitzungsgelder und Fahrtkosten.

## **Sachdarstellung:**

Der Magistrat hat am 26.04.2021 die Bildung einer Städtepartnerschaftskommission beschlossen. Diese hat die Förderung und Koordinierung der Partnerschaft mit der englischen Stadt Royston zur Aufgabe und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der Magistrat hat sich für die Fortführung der Besetzung mit 12 Mitgliedern ausgesprochen. Somit setzt sich die Kommission neben dem Bürgermeister als Vorsitzender kraft seines Amtes aus 5 Vertretern der Fraktionen und 6 Vorstandsmitgliedern des Städtepartnerschaftsvereins als sachkundige Bürger, zusammen.

Der Städtepartnerschaftsverein wurde mit Schreiben vom 19.04.2021 um die Benennung der sachkundigen Bürger gebeten.

Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es wird empfohlen, dass sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag gem. § 55 Abs. 2 HGO einigen. Für die Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen.  
Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

Um eine Vorabstimmung des gemeinsamen Wahlvorschlags zu ermöglichen, wird dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten.

Thomsen  
Bürgermeister